

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 686/91 DER KOMMISSION

vom 20. März 1991

betreffend die Ausfuhrlicenzanträge mit Vorausfestsetzung der Erstattung für  
Grob- und Feingrieß von Hartweizen des Erzeugniskodes 1103 11 10 200DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates  
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 891/89 der  
Kommission vom 5. April 1989 mit besonderen Durch-  
führungsbestimmungen über Einfuhr- und Ausfuhrli-  
zenzen für Getreide und Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 675/91<sup>(4)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Ausfuhrlicenzen werden, sofern keine Sondermaß-  
nahmen zu treffen sind, gemäß Artikel 9 Absatz 4 der  
Verordnung (EWG) Nr. 891/89 innerhalb einer  
bestimmten Frist erlassen. Dieser Artikel sieht außerdem  
vor, daß gegebenenfalls zur Verringerung der beantragten  
Mengen ein einheitlicher Prozentsatz festgesetzt wird. Die  
am 15. März 1991 eingereichten gültigen Lizenzanträge

erstrecken sich auf 37 600 Tonnen, während sich die  
ausführbare Höchstmenge auf 20 000 Tonnen beläuft.  
Der entsprechende Verringerungsprozentsatz ist deshalb  
für die am 15. März 1991 beantragten Lizenzen festzu-  
setzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die der Kommission vor dem 16. März 1991 mitgeteilten  
gültigen Anträge auf Erteilung von Lizenzen für die  
Ausfuhr von Grob- und Feingrieß von Hartweizen des  
Erzeugniskodes 1103 11 10 200 mit Vorausfestsetzung der  
Erstattung, die am 15. März 1991 eingereicht wurden,  
werden für die dort aufgeführten, mit dem Koeffizienten  
0,53 multiplizierten Mengen angenommen. Anträge, die  
der Kommission nicht vor dem 16. März 1991 mitgeteilt  
werden, sind abzulehnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. März 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 94 vom 7. 4. 1989, S. 13.<sup>(4)</sup> Siehe Seite 30 dieses Amtsblatts.